

Badminton-Kreisverband Bremerhaven e. V.

SATZUNGSWERK

in der Fassung vom 3. Mai 2001



Badminton-Kreisverband Bremerhaven e. V.

SATZUNG

vom 3. Juni 1997

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- 1.1** Der Verein führt den Namen „Badminton-Kreisverband Bremerhaven“ (BKV).
- 1.2** Der BKV ist eine Gliederung des BBV gemäß § 10 der BBV-Satzung.
- 1.3** Der Verein hat seinen Sitz in Bremerhaven. Der BKV soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bremerhaven eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz e.V..

§ 2 Zweck und Aufgabe

- 2.1** Zweck des BKV ist:
- 2.1.1** den Badminton sport zum Wohle der Allgemeinheit zu organisieren und zu fördern sowie der sportlichen Betätigung der Mitglieder seiner Vereine, vornehmlich der Jugend, zu dienen;
- 2.1.2** den Bremerhavener Badminton sport im In- und Ausland zu vertreten und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder auf der Grundlage echten Sportgeistes zu regeln;
- 2.1.3** für alle seine Vereine eine einheitliche Regelauslegung im Einklang mit den hierüber bestehenden deutschen und internationalen Bestimmungen zu gewährleisten;
- 2.1.4** die Veranstaltung sämtlicher BKV Kreismeisterschaften in allen Altersklassen, alle Wertungsturniere des BKV und nationale sowie internationale Vergleichswettkämpfe zu organisieren und durchzuführen.
- 2.2** Der BKV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.
- 2.3** Der BKV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4** Die Mittel des BKV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereine erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des BKV.
- 2.5** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BKV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.6 Der BKV ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, rassistischer und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Rechtsgrundlagen

- 3.1** Die Rechtsgrundlagen sowie die Entscheidungen, die von den Organen des BKV im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen bzw. getroffen werden, sind für alle Vereine und ihre Vereinsmitglieder bindend.
- 3.2** Die Rechtsgrundlagen sind in dieser Satzung und den folgenden Ordnungen zusammengefaßt:
- 3.2.1** Finanzordnung
- 3.2.2** Geschäftsordnung
- 3.2.3** Spielordnung
- 3.3** Im übrigen gelten alle Rechtsgrundlagen des Deutschen Badminton-Verbandes e. V. (DBV) und des BBV sinngemäß für den BKV soweit die Bestimmungen in den Rechtsgrundlagen des BKV nicht anders lauten. Der BKV hat die Satzung und Ordnungen des DBV und des BBV sowie die für ihn verbindlichen Beschlüsse der Organe des DBV und des BBV zu beachten.
- 3.4** Aus Vereinfachungsgründen heißt es in den Rechtsgrundlagen statt „Spielerinnen und Spieler“ in der Regel nur „Spieler“. Die Bezeichnung „Spieler“ gilt auch für die Bezeichnung anderer weiblicher Personen, für die nur die männliche Form verwendet wird.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1** Den Badminton-Kreisverband Bremerhaven bilden die in der Stadtgemeinde Bremerhaven und des Landkreises Cuxhaven ansässigen Vereine, die Mitglied im Bremer-Badminton-Verband e.V. sind.
- 4.2** Ordentliches Mitglied kann jeder Verein werden, der die Mitgliedschaft im BBV erworben hat.
- 4.3** Die Mitgliedschaft im BBV ist unter Beifügung der Aufnahmebestätigung des BBV nachzuweisen.
- 4.4** Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung hat schriftlich, mit der rechtsverbindlichen Unterschrift des Vereins zu erfolgen.
- 4.5** Der BKV teilt die Absicht der Mitgliedsaufnahme den Mitgliedern per Rundschreiben oder in anderer geeigneter Weise mit. Wird gegen die Aufnahme nicht

innerhalb von zwei Wochen beim geschäftsführenden Vorstand Einspruch eingelegt, kann der Vorstand die Aufnahme beschließen.

4.6 Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen.

4.7 Der Beitritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.

4.8 Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder hat der Verbandstag.

4.9 Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Durch die Finanzordnung des BKV wird geregelt, ob und in welcher Höhe diese Beiträge zu leisten sind.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im BKV erlischt, wenn die Mitgliedschaft im BBV nicht mehr besteht.

§ 5a Austritt

5a.1 Der Austritt eines Vereins aus dem BKV kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

5a.2 Der Austritt des Vereins muß dem geschäftsführenden Vorstand oder der Geschäftsstelle spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief mit rechtsverbindlicher Unterschrift des Vereinsvorstandes mitgeteilt werden.

§ 6 Rechte der Mitglieder

6.1 Die Mitglieder regeln innerhalb ihrer Zuständigkeit alle mit der Pflege des Badmintonsports zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit nicht diese Fragen dem BKV, dem BBV oder dem DBV vorbehalten und für das Gebiet des Kreisfachverbandes bzw. das ganze Verbandsgebiet oder Bundesgebiet einheitlich geregelt werden.

6.2 Die Mitglieder und seine Vereinsmitglieder haben das Recht auf ideelle Unterstützung des Verbandes.

6.3 Die Mitglieder sind berechtigt, auf Verbandstagen des BKV an der Beschlußfassung mitzuwirken, ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben und Anträge einzubringen.

6.4 Die Rechte der Mitglieder und deren Vereinsmitglieder ruhen, solange finanzielle Verpflichtungen aller Art nicht termingerecht erfüllt sind.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

7.1 Die Mitglieder sind verpflichtet:

7.1.1 die Rechtsgrundlagen des BKV sowie die gefaßten Entscheidungen und Beschlüsse der BKV-, BBV- und DBV-Organen zu beachten und zu befolgen;

7.1.2 beauftragte Vertreter des Vorstandes an ihren Badminton-Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen;

7.1.3 durch mindestens einen Vertreter an den Verbandstagen des BKV teilzunehmen. Das Stimmrecht wird durch Delegierte nach § 14 dieser Satzung ausgeübt.

7.1.4 fristgerecht die fälligen Gebühren zu entrichten sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen zu erfüllen;

7.1.5 in allen aus der Mitgliedschaft zum BKV erwachsenden Rechtsangelegenheiten vor Anrufen der ordentlichen Gerichte zunächst den gemäß der Rechtsordnung vorgesehenen Rechtsweg auszuschöpfen;

7.1.6 eigene Beschwerden gegen Vereine anderer Kreisverbände und Vereine anderer Landesverbände dem BKV zur Wahrnehmung seiner Interessen vorzulegen;

7.1.7 dem BKV auf Anforderung statistische Angaben, die zur Wahrnehmung der Verbandsführung benötigt werden, einzureichen;

7.1.8 mit dem BKV kooperativ zum Wohle des Badmintonsports zusammenzuarbeiten und den BKV bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

7.2 Bei Verstößen gegen diese Pflichten ist nach den Ordnungen vorzugehen.

7.3 Gebührensätze werden vom Verbandstag festgesetzt. Näheres regelt die Finanzordnung.

C. Organe des BKV

§ 8 Organe

Die Organe des BKV sind:

8.1 der Verbandstag

8.2 der geschäftsführende Vorstand

8.3 der Vorstand

§ 9 Beziehung Dritter

Die Organe des BKV können Dritte zu ihren Beratungen hinzuziehen. Der jeweilige Sitzungsleiter entscheidet über die Teilnahme.

§ 10 Verbandstag

10.1 Der Verbandstag ist das oberste Organ des BKV.

10.2 Der BKV tritt einmal jährlich zu einer als ordentlicher Verbandstag bezeichneten Hauptversammlung zusammen.

10.3 Die Einberufung des ordentlichen Verbandstages erfolgt schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von sechs Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

10.4 Der geschäftsführende Vorstand hat einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen, wenn ein

entsprechender Antrag des geschäftsführenden Vorstandes oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder vorliegt.

10.5 Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muß innerhalb von vier Wochen nach dem Antragseingang beim BKV unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung stattfinden. Die Tagesordnung des außerordentlichen Verbandstages ist nicht erweiterungsfähig.

10.6 Die Leitung des Verbandstages obliegt dem 1. Vorsitzenden oder einem Tagungsleiter, der vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu benennen ist.

10.7 Teilnahmeberechtigt an den Verbandstagen sind Vertreter des BBV, des DBV, des KSB und des LSB. Sie können beratend ohne Stimmrecht mitwirken.

10.8 Der Verbandstag ist für BKV-Angehörige und BKV-Gäste sowie Presse, Rundfunk und Fernsehen öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch Mehrheitsbeschluß der stimmberechtigten Anwesenden ausgeschlossen werden. In diesem Falle sind die Teilnahmeberechtigten zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 11 Zusammensetzung

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

11.1 den stimmberechtigten Delegierten der Vereine nach Maßgabe der ihnen zustehenden Stimmen;

11.2 den Mitgliedern des Vorstandes;

11.3 den Rechnungsprüfern;

11.4 dem Ehrenvorsitzenden und den Ehrenmitgliedern des BKV.

§ 12 Kosten

Die Kosten des Verbandstages tragen:

12.1 der BKV für den Vorstand, den Rechnungsprüfern und dem Ehrenvorsitzenden sowie den Ehrenmitgliedern;

12.2 die Vereine für ihre Delegierten.

§ 13 Beschlußfähigkeit

Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 14 Stimmrecht

14.1 Jedes Mitglied erhält eine Stimme und für je angefangene 50 Einzelmitglieder eine weitere Stimme.

14.2 Die Mitgliederstärke wird durch die Bestandserhebung des BBV mit dem Stichtag 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres nachgewiesen.

14.3 Die Mitglieder entsenden zum Verbandstag bevollmächtigte Delegierte, wobei ein Delegierter eine Stimme hat.

14.4 Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme. Sie können nicht als Delegierte ihres Vereins abstimmen.

14.5 Das Stimmrecht des Vorstandes entfällt bei seiner Wahl und Entlastung.

14.6 Die Rechnungsprüfer und der Ehrenvorsitzende sowie die Ehrenmitglieder haben nur beratende Funktion, soweit sie nicht auch Delegierte ihres Vereins sind.

14.7 Zur wirksamen Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Die Stimmenenthaltungen zählen nicht mit.

§ 15 Aufgaben

Der Beschlußfassung des Verbandstages unterliegen insbesondere:

15.1 die Wahl des Vorstandes;

15.2 die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Ersatzprüfer;

15.3 Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;

15.4 die Genehmigung des Haushaltsplanes;

15.5 die Verabschiedung und Änderung der Satzung und den Ordnungen;

15.6 die Behandlung und Beschlußfassung von Anträgen;

15.7 die Auflösung des Verbandes.

§ 16 Wahlen

16.1 Vor der Wahl sind ein Wahlleiter und zwei Wahlhelfer zu wählen. Der Wahlleiter leitet die Wahl des 1. Vorsitzenden.

16.2 Die Wahlen sind grundsätzlich geheim.

16.3 Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen.

16.4 Bei mehreren Vorschlägen ist der Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht worden, so erfolgt in einem weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

16.5 Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

16.6 Stimmenenthaltungen bleiben bei Wahlen für die Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse unberücksichtigt.

16.7 Wählbar sind nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die Mitglied in einem dem BKV angeschlossenen Verein und bei den Wahlen anwesend sind oder eine schriftliche Erklärung

abgegeben haben, daß sie sich zur Wahl stellen und ggf. die auf sie entfallende Wahl annehmen.

§ 17 Anträge

17.1 Anträge zum Verbandstag können nur von den Vereinen und den Organen gestellt werden. Alle Anträge müssen begründet sein.

17.2 Die Anträge sind spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag beim BKV (geschäftsführender Vorstand oder Geschäftsstelle) schriftlich mit Begründung einzureichen. Der geschäftsführende Vorstand gibt die Anträge innerhalb von zwei Wochen allen Antragsberechtigten schriftlich bekannt.

17.3 Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist beim BKV eingehen (Posteingang), sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge eines fristgemäß gestellten Antrages sind.

17.4 Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Verbandstag mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen können nicht gestellt werden.

§ 18 Vorstand

18.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

18.1.1 dem 1. Vorsitzenden

18.1.2 dem 2. Vorsitzenden

18.1.3 dem Schatzmeister

18.2 Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

18.3 Der Vorstand besteht aus:

18.3.1 dem geschäftsführenden Vorstand

18.3.2 dem Jugendwart

18.3.3 dem Pressewart

18.3.4 dem Schiedsrichterwart

18.3.5 dem Sportwart

18.4 Der Vorstand wird vom Verbandstag auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

18.5 Tritt der Vorstand insgesamt zurück, so muß ein kommissarisch eingesetzter Vorsitzender innerhalb von sechs Wochen einen außerordentlichen Verbandstag zum Zwecke der Neuwahlen einberufen.

18.6 Wird auf einem Verbandstag einem aufgrund dieser Satzung gewählten Mitglied aus einem Organ das Vertrauen entzogen, so kann dieses Mitglied mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen vor Beendigung seiner Amtsperiode abgewählt werden. Auf diesem Verbandstag kann ein entsprechendes Mitglied neu gewählt werden. Macht der Verbandstag von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt Absatz 18.7 entsprechend.

18.7 Scheidet während der Wahlzeit ein aufgrund dieser Satzung gewähltes Mitglied aus einem Organ aus, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied. Scheiden mindestens mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder in den einzelnen Organen aus, so sind Ersatzwahlen auf einem außerordentlichen Verbandstag vorzunehmen. Absatz 18.4 gilt entsprechend.

18.8 Bei Nachwahlen bzw. Ersatzberufungen innerhalb der jeweiligen Amtsperiode erfolgt die Nachwahl bzw. Ersatzberufung für die noch verbleibende Amtszeit des jeweiligen Vorgängers.

§ 19 Vorsitz, Geschäftsführung

19.1 Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, der den Vereinen und dem BBV bekanntzumachen ist. Der 2. Vorsitzende ist bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden dessen Stellvertreter.

19.2 Der 1. Vorsitzende hat Richtlinienkompetenz für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes. Er ist Vorsitzender des geschäftsführenden Vorstandes sowie des Vorstandes und führt gemeinsam mit den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes die Geschäfte des Verbandes. Der geschäftsführende Vorstand oder der Vorstand tritt auf Ladung des 1. Vorsitzenden zusammen.

19.3 Der geschäftsführende Vorstand ist für alle laufenden Angelegenheiten des Verbandes zuständig. Der geschäftsführende Vorstand hat den Vorstand unverzüglich mit allen Angelegenheiten und Beschlüssen vertraut zu machen.

19.4 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht nach dieser Satzung sowie den Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüssen der BBV-Organe dem Verbandstag vorbehalten sind.

19.5 Der Verband kann zur Erledigung der Verwaltungs- und sonstiger Arbeiten eine Geschäftsstelle unterhalten. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Geschäftsführer. Das Personal der Geschäftsstelle untersteht der disziplinarischen und fachlichen Aufsicht des 1. Vorsitzenden.

§ 20 Aufgaben, Rechte, Pflichten

20.1 Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse. Er kann die Beschlüsse der Ausschüsse aufheben.

20.2 Der Vorstand ist berechtigt, Vorstands- und Ausschußmitglieder bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit zu entbinden. Die Entscheidung des Vorstandes ist bis zur etwaigen Aufhebung durch den BBV wirksam. Die Betroffenen haben das Recht der Beschwerde gemäß Rechtsverordnung beim BBV-Verbandsgericht, das endgültig entscheidet. Die Beschwerde muß spätestens eine Woche nach Zugang der schriftlichen, mit Gründen versehenen Entscheidung beim Betroffenen, dem BBV-Verbandsgericht zugegangen sein.

20.3 Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen sowie nebenberuflichen Mitarbeitern und Honorarkräften.

20.4 Der Vorstand kann von Fall zu Fall Ausschüsse für Sonderfragen bilden. Diese Ausschüsse werden im Auftrag des Vorstand ohne bestimmende und entscheidende Funktion tätig.

20.5 Der Vorstand ist verpflichtet nach der Satzung und den Ordnungen zu handeln. Weitere Einzelheiten regeln die Ordnungen.

§ 21 Ausschüsse

21.1 Der Vorstand wird bei seiner Arbeit unterstützt durch die Ausschüsse:

21.1.1 Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit

21.1.2 Jugendausschuß

21.1.3 Spielausschuß

21.1.4 Schiedsrichterausschuß

21.2 Die jeweiligen Warte sind Vorsitzende des zugehörigen Ausschusses.

21.3 Die Ausschußbeisitzer werden auf Vorschlag des jeweiligen Wartes durch den geschäftsführenden Vorstand berufen.

21.4 Der Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit ist verantwortlich für die medienwirksame Darstellung des BKV.

21.5 Der Jugendausschuß ist verantwortlich für die gesamte Jugendarbeit innerhalb des Verbandes auf Kreisebene.

21.6 Der Spielausschuß ist verantwortlich für den Spielbetrieb auf Kreisebene.

21.7 Der Schiedsrichterausschuß ist verantwortlich für

- die Durchführung von Grundkursen (Aus- und Fortbildung von Regelkundigen)
- den Einsatz von Schiedsrichtern auf Kreisebene
- die kooperative Zusammenarbeit mit dem Referat Schiedsrichter des Bremer Badminton-Verbandes.

21.8 Einzelheiten werden durch die jeweiligen Ordnungen geregelt.

§ 22 Rechnungsprüfung

22.1 Der Verbandstag bestellt zwei Rechnungsprüfer und einen Ersatzprüfer.

22.2 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist nicht zulässig. Im jeden Jahr wird ein Rechnungsprüfer gewählt.

22.3 Nähere Einzelheiten werden durch die Finanzordnung geregelt.

D. Schlußbestimmungen

§ 23 Ehrenamtliche Tätigkeit

23.1 Die Mitglieder der BKV-Organe müssen ehrenamtlich tätig sein.

23.2 Aufwandsentschädigungen sind zulässig.

23.3 Die Gewährung und Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Finanzordnung.

§ 24 Protokolle, Beschlüsse

24.1 Über alle Sitzungen der Organe und der Ausschüsse sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

24.2 Protokolle und Beschlüsse der Organe sind unverzüglich der Geschäftsstelle zuzuleiten.

§ 25 Satzungs- und Ordnungsänderungen

25.1 Für Satzungs- und Ordnungsänderungen ist der Verbandstag zuständig.

25.2 Zu Satzungsänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit und zu Ordnungsänderungen der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen zählen nicht mit.

§ 26 Auflösung

26.1 Die Auflösung des BKV kann nur mit Vierfünftel-Stimmenmehrheit von einem besonders zu diesem Zweck berufenen Verbandstages aufgrund eines Antrages von mindestens einem Drittel der Mitglieder beschlossen werden. Diese Bestimmung kann nicht durch eine vorherige Satzungsänderung dieses Verbandstages umgangen werden.

26.2 Das zum Zeitpunkt der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen des BKV fällt an den BBV, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet des Sportes zu verwenden hat.

26.3 Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 27 Übergangsvorschriften

Auf dem Verbandstag im Jahre 1999 sind der 1. Vorsitzende, der Sportwart, der Jugendwart und der Pressewart sowie im Jahre 1998 der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schiedsrichterwart zu wählen.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Beschlußfassung durch den Verbandstag in Kraft.

Badminton-Kreisverband Bremerhaven e. V.

GESCHÄFTSORDNUNG

vom 1. Mai 1999

A. Versammlungen und Sitzungen

§ 1 Einberufung

1.1 Die Einberufung zu Versammlungen oder Sitzungen von Organen des Badminton-Kreisverbandes Bremerhaven hat durch mündliche oder schriftliche Einladung an jedes teilnahmeberechtigte Mitglied unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen zu erfolgen.

1.2 Zugleich mit der Einberufung ist die vom jeweiligen Vorsitzenden vorläufig festgesetzte Tagesordnung bekanntzugeben.

1.3 Andere Einberufungsformen und -fristen, die durch die Satzung geregelt sind, bleiben unberührt.

§ 2 Einberufungsgründe

Die Einberufung hat durch den jeweiligen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu erfolgen, sobald von seiten der Mitglieder des betreffenden Organs oder auch von einer dritten Seite Anträge zur Beschlußfassung gestellt sind, die entweder wegen ihrer Dringlichkeit oder wegen ihres Umfangs eine Einberufung rechtfertigen.

§ 3 Beschlußfähigkeit, Vorsitz

3.1 Sämtliche Organe sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen sind, es sei denn, daß die Satzung eine andere Regelung vorsieht (z. B. Verbandstag). Stellvertretung und Stimmenübertragung sind nicht zulässig.

3.2 Den Vorsitz führt der jeweilige Vorsitzende. Beim Ausbleiben des Vorsitzenden bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit für die Sitzung einen anderen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

3.3 Der Vorsitzende, wie auch die Mitglieder, haben sich der Amtsausübung bzw. der Ausübung ihres Stimmrechts dann zu enthalten, wenn sie selbst oder ihr eigener Verein durch den Gegenstand der Beratung betroffen oder unmittelbar berührt wird. Entgegen dieser Vorschrift gefaßte Beschlüsse sind ungültig.

§ 4 Form der Beschlußfassung

4.1 Der Vorsitzende bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung, falls die Versammlung keine Änderung beschließt.

4.2 Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge mit zwei Drittel Stimmenmehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden.

4.3 Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden. Jedoch kann dem Antragsteller auf Wunsch zur Begründung der Dringlichkeit das Wort erteilt werden.

4.4 Verbesserungszusätze und Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen sowie Anträge auf Schluß der Debatte bedürfen zu ihrer Einbringung keine Unterstützung.

4.5 Zu den Angelegenheiten und Anträgen, über die bereits eine Entscheidung getroffen ist, erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, daß die Mehrheit der anwesenden Stimmen dies verlangt.

4.6 Ist der Schlußantrag angenommen, so hat der Vorsitzende die Versammlung zu schließen.

§ 5 Abstimmung

Zur Annahme eines Antrages (auch Anträge zur Geschäftsordnung) genügt in allen Fällen die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, wenn nicht der Vorsitzende namentliche oder geheime Abstimmung bestimmt oder eine solche von der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

§ 6 Protokollführung

Über sämtliche Sitzungen und Tagungen ist ein Protokoll durch einen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Schriftführer niederzulegen, aus welchem Datum, die Namen der Erschienenen, die Gegenstände der Beschlußfassung in der Reihenfolge ihrer Abhandlung ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Sämtliche Niederschriften und Beschlüsse sind unter Beifügung des dazugehörigen Protokolls in einer Sammelmappe fortlaufend geordnet zu verwahren und ebenfalls vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

B. Redeordnung

§ 7 Redeordnung

7.1 Die Verhandlungen sind nach parlamentarischen Grundsätzen zu führen, so daß niemand das Wort führen darf, bevor es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist. Die Redner erhalten in der Reihenfolge ihrer Meldung, die in der Rednerliste festgehalten wird, das Wort. Der Vorsitzende kann in jedem Falle außer der Reihe das Wort ergreifen oder durch einen Sachbearbeiter dem Redner Antwort erteilen lassen.

7.2 Über Anträge auf Schluß der Aussprache ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste sofort abzustimmen. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Sitzungsleiter nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort. Persönliche Bemerkungen sind erst nach der Abstimmung gestattet. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen den Antrag auf Schluß der Debatte nicht stellen.

7.3 Die Redezeit kann durch Beschluß der Versammlung beschränkt werden. Antragsteller und Berichterstatter erhalten als erste und letzte das Wort. Zur tatsächlichen Berichtigung und zur Geschäftsordnung ist das Wort unabhängig von der Rednerliste zu erteilen.

7.4 Spricht ein Redner nicht zur Sache oder entfernt er sich vom Gegenstand der Beratung, so kann der Vorsitzende nach einer vorhergehenden Anmahnung ihm das Wort entziehen.

7.5 Zur Aufrechterhaltung der Ordnung hat der Vorsitzende alle erforderlichen Befugnisse (wie z. B. Unterbrechung oder Aufhebung der Tagung, Ausschluß aus dem Saal u. a. m.).

7.6 Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten z. B.:

- Tagesordnung ändern
- Tagesordnungspunkte absetzen
- zusammenhängende Verhandlungsgegenstände verbinden
- teilbare Verhandlungsgegenstände trennen
- Verhandlungsgegenstände auf ein Referat oder Ausschuß verweisen
- Sitzungen unterbrechen
- Rauchverbot beschließen
- Schluß der Rednerliste
- Schluß der Debatte

C. Fernmündlich oder schriftliche Abstimmung

§ 8 Fernmündliche Abstimmung

8.1 Ein zur fernmündlichen Beschlußfassung gestellter Antrag ist nur dann angenommen, wenn kein zur Abstimmung Berechtigter widerspricht, daß fernmündlich abgestimmt wird und die einfache Mehrheit der Abstimmenden dem Antrag zustimmt. Der Beschluß ist schriftlich niederzulegen.

8.2 Widerspricht ein zur Abstimmung Berechtigter, daß fernmündlich abgestimmt wird, so ist der Antrag

schriftlich zu stellen und zu begründen. §§ 1 - 5 bleiben unberührt; § 9 ist anzuwenden.

§ 9 Schriftliche Abstimmung

9.1 Ein den zur Abstimmung Berechtigten schriftlich zugeleiteter Antrag ist nur dann angenommen, wenn kein zur Abstimmung Berechtigter in der gestellten Frist widerspricht. Die gestellte Frist muß der zur Beschlußfassung anstehenden Sachlage angepaßt sein.

9.2 Wird einem schriftlich zugeleiteten Antrag widersprochen, ist der Widerspruch allen, die am Beschluß mitzuwirken haben, schriftlich zur Kenntnis zu geben. Der Antrag kann erneut gestellt werden. Der Beschluß ist schriftlich niederzulegen.

Badminton-Kreisverband Bremerhaven e. V.

SPIELORDNUNG

vom 3. Mai 2001

A. Allgemeines

§ 1 Zweck der Spielordnung

1.1 Zweck der Spielordnung (SpO) des Badminton-Kreisverbandes Bremerhaven (BKV) ist es, einheitliche Richtlinien für den Spielbetrieb innerhalb des Badminton-Kreisverbandes Bremerhaven zu schaffen.

1.2 Die Spielordnung ist für alle Verbandsangehörigen bindend, kann jedoch nach den Bestimmungen der Satzung durch Beschluß eines Verbandstages in einzelnen Punkten oder auch im ganzen geändert werden.

1.3 Änderungsvorschläge müssen satzungsgemäß als Antrag zum Verbandstag beim BKV (geschäftsführender Vorstand) eingereicht werden.

§ 2 Spielbetrieb

2.1 Alle Spiele von Einzelspielern und Mannschaften des BKV sowie aller Vereine innerhalb des BKV werden nach den vom Deutschen Badminton-Verband (DBV) anerkannten Spielregeln des Internationalen Badminton-Verbandes (IBF) in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Spielordnung durchgeführt.

2.2 Die Rechtsgrundlagen (Satzung und Ordnungen) des DBV und des Bremer Badminton-Verbandes (BBV) sind für alle Vereinsmitglieder, alle Vereine sowie alle Organe des BKV bindend, soweit die Bestimmungen in den Rechtsgrundlagen des BKV nicht anders lauten.

§ 3 Spielkleidung

3.1 Bei allen Veranstaltungen muß in sportgerechter und bei Mannschaftswettbewerben und Doppelspielen in einheitlicher Kleidung gespielt werden.

3.2 Für die Werbung an der Spielkleidung und in der Austragungshalle gelten die Bestimmungen des DBV.

3.3 Die warme Sportkleidung muß ebenfalls sportgerecht sein, wenn sie während des Spieles getragen werden soll. Das Ablegen der warmen Sportkleidung bedarf, wie jede andere Unterbrechung des Spieles, der Genehmigung des Schiedsrichters.

3.4 Verstöße gegen die Absätze 3.1, 3.2 und 3.3 werden nach der Finanzordnung geahndet. Bei der Festsetzung einer Ordnungsgebühr wird der jeweilige Verein der Mannschaft oder des Spielers verantwortlich gemacht.

§ 4 Unsportliches Verhalten

4.1 Unsportliches Verhalten eines Spielers, einer Mannschaft oder eines Begleiters wird nach den Regelungen der BBV-Rechtsordnung bestraft.

4.2 Alle Funktionsträger des BKV und des Ausrichters haben bei derartigen Vorfällen sofort einzuschreiten und außerdem eine Meldung an den zuständigen Sport- oder Jugendwart abzugeben.

§ 5 Räumliche Verhältnisse

5.1 Bei allen Wettbewerben auf Kreisebene müssen die räumlichen Verhältnisse (z. B. Zwischenräume, Seitenabstände) den Bedingungen entsprechen, die in den Badminton-Spielregeln des DBV und den Erläuterungen dazu gefordert werden.

5.2 Die Hallenhöhe muss mindestens 5 m betragen, bei den Mannschaftsmeisterschaften müssen mindestens zwei Standardfelder je Mannschaftskampf vorhanden sein.

5.3 Bei Kreiseinzelmeisterschaften muß die Hallenhöhe mindestens 7 m betragen.

§ 6 Spielball

6.1 Die Punktspiele auf Kreisebene werden mit Naturfederbällen ausgetragen. Für die unteren Spielklassen und für die Jugend- und Schülerklassen kann der Kreisverbandstag auch einen Plastikball festlegen. Es muss jedoch in allen Spielen eines Punktspieles die gleiche Ballsorte als Spielball eingesetzt werden. Der Heimverein stellt dem Gastverein Bälle der gleichen Sorte und Geschwindigkeit, wie sie im Punktspiel verwendet werden, in der Einschlagphase vor dem Wettkampf zur Verfügung.

6.2 Bei Entscheidungsspielen entscheidet der Sportwart bzw. der Jugendwart den Spielball.

6.3 Für alle Veranstaltungen im Spielbetrieb des BBV und der Kreisfachverbände werden die Ballsorten (Naturfederbälle und Plastikbälle) zugelassen, die durch das Referat Leistungssport des BBV die Zulassung erhalten haben.

6.4 Naturfederbälle und Plastikbälle werden als spielbar betrachtet, wenn sie in ihrer Flugeigenschaft und sonstigen Beschaffenheit den amtlichen Spielregeln entsprechen. Nur solche Bälle können bei den Wettkämpfen zugelassen werden.

6.5 Für den Mannschaftswettkampf auf Landes- und Kreisebene gibt das Referat Leistungssport des BBV

eine Ballzulassungsliste bis zum 31. März für die kommende Spielsaison heraus. Aus der Zulassungsliste muss die Zugehörigkeit des Spielballes zur Spielklasse ersichtlich sein.

6.6 Die Zulassungsmodalitäten werden vom BBV festgelegt.

§ 7 Wettkampffarten

7.1 Der BKV ist Veranstalter für folgende innerhalb einer Saison durchzuführenden Wettkämpfe in den jeweiligen Altersklassen:

7.1.1 Bremerhavener Kreis-Mannschaftsmeisterschaft;

7.1.2 Bremerhavener Kreismeisterschaft;

7.1.3 Kreis-Ranglistenturniere.

7.2 Der BKV kann die Ausrichtung der unter 7.1 aufgeführten Veranstaltungen vergeben.

7.3 Die Ausrichtung der Mannschaftswettbewerbe (Punkt- bzw. Rundenspiele sowie Mannschaftspokalspiele) obliegt dem Heimverein, soweit diese Spielordnung keine andere Regelung vorsieht (z. B. Entscheidungsspiele).

7.4 Die Einstufung der Spieler in Altersklassen wird durch die Spielordnung des DBV geregelt.

7.5 Die Spielsaison beginnt am 1. September jeden Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

B. Mannschaftsmeisterschaft

§ 8 Mannschaftsmeister

8.1 Innerhalb einer Spielsaison wird die Bremerhavener Kreis-Mannschaftsmeisterschaft (BKMM) in den einzelnen Klassen durch Hin- und Rückspiele ausgetragen.

8.2 Die Sieger der einzelnen Klassen erhalten den Titel:

Meister der ... (jeweiligen Klasse).

§ 9 Klasseneinteilung

9.1 Gespielt wird in folgenden Klassen (Mannschaftswettbewerb):

9.1.1 Bezirksliga

9.1.2 Kreisliga

9.1.3 1., 2., 3 Kreisklasse usw.

in der Regel mit jeweils acht Mannschaften (Sollbestand).

9.2 Die Einteilung der Spielklassen bei den Wettbewerben der Jugend und Schüler werden bei Bedarf durch den Jugendausschuß vorgenommen. Gibt es auf Landesebene keine Spielklassen für die Jugend und/oder Schüler, so ist der jeweilige Meister der höchsten Spielklasse der Jugend bzw. der Schüler berechtigt, an der Endrunde zur Landesmeisterschaft

BMM U19 (Jugend) und BMM U15 (Schüler) teilzunehmen. Ersatzweise kann eine der nachfolgenden Mannschaften teilnehmen.

§ 10 Auf- und Abstieg

10.1 Der Aufstieg in die unterste Klasse auf Landesebene und der Abstieg daraus werden durch den BBV geregelt.

10.2 Abstieg (Regelfall)

Die beiden Tabellenletzten jeder Klasse steigen in die nächstniedrigere Klasse ab.

10.3 Aufstieg (Regelfall):

Die beiden Tabellenersten jeder Klasse steigen in die nächsthöhere Klasse auf.

10.4 Werden zur Auffüllung einzelner Klassen auf den Sollbestand über den allgemeinen Auf- und Abstieg (Regelfall) hinaus zusätzliche Mannschaften benötigt, so werden diese in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) bester Absteiger der Klasse (z. B. der Tabellen siebte)
- b) nachfolgende Mannschaft der niedrigeren Klasse
- c) letzter Absteiger der Klasse (z. B. der Tabellenachte)
- d) nachfolgende Mannschaften entsprechend ihrer Platzierung

10.5 Verzichtende oder zum Abstieg verurteilte (Zurückziehung, wegen Nichtantritt aus dem Wettbewerb ausgeschiedene Mannschaften usw.) Mannschaften werden in der unter 10.4 genannten Reihenfolge übersprungen.

10.6 Sind in einer Klasse über den allgemeinen Auf- und Abstieg (Regelfall) hinaus mehr als acht Mannschaften vertreten, so tritt folgende Regelung ein:

- a) die drei letzten Mannschaften der Klasse
- b) zweiter Aufsteiger (z. B. Vizemeister der folgenden Klasse)
- c) die viertletzte Mannschaft der Klasse
- d) bester Aufsteiger
- e) die nächstfolgenden (fünftletzte, sechstletzte usw.) Mannschaften der Klasse

steigen zusätzlich ab.

10.7 Die Aufstiegsrunde bzw. die Entscheidungsspiele werden durch den Sportwart bzw. Jugendwart organisiert.

10.8 Werden kurzfristig, insbesondere erst nach Erstellung von Spielplänen für die jeweilige Spielklasse, Mannschaften zurückgezogen, so sind diese Klassen nicht mehr aufzufüllen. Die zurückgezogene Mannschaft steht dann als Absteiger fest und gilt als zum Abstieg verurteilte Mannschaft.

10.9 In Sonderfällen entscheidet der Spelausschuß bzw. der Jugendausschuß über Auf- und Abstieg.

Sollte kein entsprechender Ausschuß vorhanden sein, entscheidet der Vorstand des BKV.

§ 11 Mannschaftsmeldung

11.1 Die Vereine sind verpflichtet, die Mannschaftsmeldungen für die Spielklassen auf Kreisebene für die kommende Saison an den Sport- bzw. Jugendwart bis zum 01.07. abzugeben. Folgende Angaben sind erforderlich:

- Anzahl der Mannschaften mit Angabe der Klassenzugehörigkeit
- Hallentermine (Datum, Uhrzeit) für die Heimspiele (unter Berücksichtigung des Rahmenterminplanes)
- Bezeichnung der Halle mit näherer Ortsangabe

11.2 Meldungen an den BBV bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Spielberechtigung

12.1 Eine Mannschaft ist erst dann spielberechtigt, wenn alle fälligen Gebühren an den BBV und an den BKV entrichtet sind.

12.2 Das Mannschaftsmeldegeld nach der BKV-Finanzordnung muß bis zum 15.8. j. J. auf das Konto des BKV eingezahlt werden. Alle weiteren Gebühren sind fristgerecht zu zahlen, sonst kann die Spielberechtigung für die Mannschaft stillgelegt bzw. zurückgezogen werden.

12.3 Spieler können nur dann am Mannschaftswettbewerb teilnehmen, wenn sie eine gültige Spielberechtigung (Abschnitt F SpO) für den BBV besitzen und in der vom BBV genehmigten Vereinsrangliste (§ 13 SpO) aufgeführt sind.

§ 13 Vereinsrangliste

13.1 Jeder Verein hat eine Vereinsrangliste (VRL) aufzustellen und dem Bremer Badminton-Verband zur Genehmigung vorzulegen.

13.2 Für die Aufstellung und die Genehmigung der VRL gelten die Richtlinien der Spielordnung des BBV.

§ 14 Mannschaftskampf

14.1 Bei einem Mannschaftskampf dürfen nicht mehr als fünf Herren und drei Damen aus einem Verein oder einer Spielgemeinschaft eingesetzt werden.

14.2 Die Bildung einer Spielgemeinschaft bedarf der Genehmigung durch den Landesverband. Die Regularien der BBV-Spielordnung sind hier maßgeblich.

14.3 Der Mannschaftskampf besteht aus folgenden acht Spielen: einem Damen-Einzel, einem Damen-Doppel, einem gemischten Doppel (Mixed), drei Herren-Einzeln und zwei Herren-Doppeln. Ein Spieler darf höchstens zwei Spiele, jedoch nur in unterschiedlichen Disziplinen austragen.

14.4 Die Spiele sind, falls zwischen den teilnehmenden Mannschaften keine andere Vereinbarung getroffen wird, in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Herren-Doppel, 2. Herren-Doppel, Damen-Doppel,
1. Herren-Einzel, 2. Herren-Einzel, Damen-Einzel,
3. Herren-Einzel und Mixed.

§ 15 Mannschaftsaufstellung

15.1 Für die Mannschaft, für welche die Spieler gemeldet werden, sind sie Stammspieler (vier Herren und zwei Damen je Mannschaft). Sie dürfen in keiner tieferen Mannschaft aufgestellt werden und spielen. Der Einsatz Jugendlicher (U19) in Seniorenmannschaften (O18) richtet sich nach der Jugendordnung des BBV.

15.2 Werden Spieler als Stammspieler für tiefere Mannschaften gemeldet als nach der Einstufung durch die VRL (im Herren-Einzel Platz 1-4 in der ersten, Platz 5-8 in der 1. oder 2., Platz 9-12 in der 1., 2. oder 3. Mannschaft usw., im Damen-Einzel sinngemäß), so ist ihr Einsatz in höheren Mannschaften nicht mehr möglich. Alle anderen Stammspieler können in höheren Mannschaften zweimal innerhalb einer Halbserie eingesetzt werden. Bei mehr als zweimaligen Einsatz sind sie für die untere Mannschaft nicht mehr spielberechtigt.

15.3 Alle drei Herren-Einzel sind immer in der Reihenfolge nach der VRL aufzustellen, unerheblich, ob er Stammspieler der Mannschaft oder ein anderer für die Mannschaft startberechtigter Spieler ist. Fehlen in der Mannschaft Spieler, so können ggf. nur die unteren Herren-Einzel wegfallen (Reihenfolge: 3., 2. Herren-Einzel), das 1. Herren-Einzel muss ausgetragen werden.

15.4 Die Herren-Doppel sind so aufzustellen, dass bei der Addition der VRL-Plätze die Paarung mit der kleineren Summe das 1. Herren-Doppel spielt. Betroffen sind alle Spieler, also auch Nichtstammspieler der Mannschaft. Bei Summengleichheit hat die Paarung mit dem ranghöchsten Spieler das 1. Herren-Doppel zu spielen. Diese Regelungen der Doppel-Reihenfolge haben nur dann keine Gültigkeit, wenn in der vom zuständigen BBV-Referat genehmigten VRL abweichende Festlegungen vorgenommen worden sind. Maßgebend ist die genehmigte VRL. Fehlen in der Mannschaft Spieler, so ist stets das 1. Herren-Doppel auszutragen

15.5 Werden spielberechtigte Nichtstammspieler in einer Mannschaft tiefer als nach der genehmigten VRL möglich wäre aufgestellt, so dürfen sie danach in keiner höheren Mannschaft mehr spielen (z. B. Nr. 12 der Herren-Einzel-VRL darf in der 1. bis 3. Mannschaft, nicht aber in der 4. oder tieferen spielen, soweit nicht Absatz 15.1 oder 15.2 eine andere Regelung vorschreibt).

15.6 Jede für die Mannschaft spielberechtigte Dame darf das Einzel spielen.

15.7 Bei Einsatz von drei Damen kann die Einzelspielerin oder beim Einsatz von fünf Herren kann ein Einzelspieler auch im Mixed (unter Berücksichtigung Abs. 14.3) spielen. Ansonsten darf im Mixed nur spielen, wer kein Einzel bestreitet.

15.8 Vor Spielbeginn anwesende, auf dem Spielbericht namhaft gemachte Ersatzspieler (höchstens eine Dame und ein Herr unter Berücksichtigung des Absatzes 14.1) können im nächsten Spiel dort eingesetzt

werden, wo der ausgeschiedene (z. B. nach Absatz 16.15) Spieler aufgestellt war. Der ausgeschiedene Spieler darf jedoch nicht disqualifiziert (z. B. nach Absatz 16.14) worden sein. Ersatzspieler im Sinne der Ordnung sind die Spieler, die einen nachfolgenden VRL-Platz der aufgestellten Stammspieler einnehmen. Ein auf dem Spielbericht namhaft gemachter aber nicht eingesetzter Spieler gilt nicht als eingesetzt im Sinne von Absatz 15.2).

§ 16 Wertung

16.1 Sieger eines Mannschaftskampfes ist, wer die meisten Spiele gewonnen hat. Haben die Mannschaften die gleiche Anzahl von Spielen gewonnen, ist der Kampf unentschieden ausgegangen.

16.2 Ein gewonnener Mannschaftskampf bringt zwei Gewinnpunkte, der Verlierer erhält zwei Verlustpunkte. Ist der Mannschaftskampf unentschieden ausgegangen, erhält jede der beiden Mannschaften einen Gewinn- und einen Verlustpunkt.

16.3 Zur Ermittlung des Siegers bzw. der Platzierung in einer Klasse ist folgende Wertung und Reihenfolge zugrunde zu legen:

- a) Anzahl der erreichten Gewinnpunkte
- b) die geringere Anzahl der Verlustpunkte
- c) die höhere Differenz aus den Spielen innerhalb des Mannschaftskampfes
- d) Anzahl der gewonnenen Spiele innerhalb des Mannschaftskampfes
- e) die höhere Differenz aus den in dem Mannschaftskampf erzielten Sätze
- f) Anzahl der aus den in dem Mannschaftskampf gewonnenen Sätze
- g) die höhere Differenz aus den in den Sätzen erzielten Spielpunkte
- h) Anzahl der aus den in dem Mannschaftskampf gewonnenen Spielpunkte
- i) bei Gleichstand bis Absatz 16.3 h) ist die Mannschaft höher einzustufen, die mit den Spielen zwischen den betroffenen Mannschaften unter der zuvor genannten Reihenfolge nach Absatz 16.3 a) bis 16.3 h) eine höhere Wertung erzielt hat
- j) kann auch unter Absatz 16.3 i) keine Rangfolge festgelegt werden, sind Entscheidungsspiele vom zuständigen Spiel- oder Jugendausschuß anzusetzen

16.4 Ort und Zeitpunkt von Entscheidungsspielen werden vom Sport- bzw. Jugendausschuß bestimmt. Die Kosten für das Spiel (Bälle, Halle, etc.) sind von den betroffenen Mannschaften zu gleichen Teilen zu tragen.

16.5 Eine Mannschaft gilt als angetreten, wenn wenigstens vier Spieler (davon mindestens zwei Herren und eine Dame) spielbereit sind. Als nicht angetreten gelten die Spieler, die nicht zum festgelegten Spielbeginn spielbereit sind.

16.6 Als nicht angetreten gilt eine Heimmannschaft auch in folgenden Fällen:

- 16.6.1 wenn sie zum festgelegten Spielbeginn das Spielfeld nicht spielfertig hat

16.6.2 wenn die Gastmannschaft in der vorgesehenen Halle keinen Gegner antrifft, weil dieser es versäumt hat, sie von einer Spielortverlegung (z. B. gem. Absatz 19.4) zu benachrichtigen

16.7 Tritt eine Mannschaft zu einem angesetzten Spiel nicht an, so hat der Gegner das Spiel mit 8:0 Spielen, 16:0 Sätzen und 232:0 Spielpunkten gewonnen. Gegen eine Wertung wegen Nichtantreten ist ein Einspruch nur möglich, wenn die Spelaustragung durch höhere Gewalt verhindert wurde.

16.8 Die nichtantretende Mannschaft hat dem gegnerischen Verein die nachgewiesenen Mehrkosten für die Nichtaustragung zu erstatten. Die Erstattung der Kosten hat innerhalb von sieben Tagen zu erfolgen. Die Höhe der Kosten ist dem BKV nachzuweisen.

16.9 Die nichtantretende Mannschaft hat eine Ordnungsgebühr nach der Finanzordnung des BKV an den BKV innerhalb von sieben Tagen (Datum der Rechnung) zu zahlen.

16.10 Wird nicht fristgerecht gezahlt, gelten alle nach Ablauf der Frist ausgetragenen Spiele bis zur Zahlung der Ordnungsgebühr mit 0:8, 0:16, 0:232 als verloren.

16.11 Tritt eine Mannschaft innerhalb einer Saison mehr als zweimal nicht an, so scheidet sie aus der Punktspielrunde aus und steht als zum Abstieg verurteilter Absteiger fest. Alle bisher ausgetragenen Spiele werden aus der Wertung gestrichen.

16.12 Die Wertung der Spiele wird auch dann gestrichen, wenn der Verein aus dem BBV oder BKV ausscheidet oder ausgeschlossen wird.

16.13 Während einer Spielsaison kann ein Verein nur seine unterste Mannschaft zurückziehen. Mit der Zurückziehung wird eine Gebühr nach der Finanzordnung des BKV fällig.

16.14 Führt ein Spiel durch schuldhaftes Verhalten eines der spielenden Teilnehmer zum Abbruch, so hat der Schuldige das Spiel mit 0:15, 0:15 Sätzen verloren. Er ist somit disqualifiziert und dann auch für die weitere Teilnahme an diesem Meisterschaftskampf gesperrt. Das nachfolgende Spiel, in dem der Schuldige aufgestellt ist, wird mit 15:0, 15:0 Sätzen für den Gegner als gewonnen gewertet.

16.15 Wird ein Spiel wegen Verletzung abgebrochen, so hat der Verletzte das Spiel verloren. Die Wertung des Spieles erfolgt mit dem Satz- und Spielpunktsergebnis, das beim Abbruch des Spieles bestand, wobei der abgebrochene Satz mit 15 zu dem Spielpunktstand des abbrechenden Spielers verloren geht, den er beim Abbruch des Spieles hatte. Die weiteren Sätze sind mit 15:0 anzuführen, wenn nicht zwei Gewinnsätze aus dem Spiel hervorgehen. Tritt ein Spieler nicht an, so fällt das Spiel mit 15:0, 15:0 Sätzen an den Gegner.

16.16 Gründe, die zum Abbruch eines Spieles führten, sind auf dem Spielbericht zu vermerken.

16.17 Setzt eine Mannschaft einen nicht startberechtigten Spieler ein oder wechselt sie die Reihenfolge der Spielstärke, ist das Spiel, in dem der Spieler mitwirkte bzw. die Auswechslung vorkam, als verloren zu werten. Die in der Reihenfolge dahinter folgenden Einzel-

und Doppelspiele in derselben Disziplin gelten ebenfalls als verloren. Bei einem Vertauschen des ersten und zweiten Herren-Einzel bleibt das dritte Herren-Einzel ohne Umwertung.

§ 17 Spielleitende Stelle

17.1 Die Mannschaftskämpfe der einzelnen Klassen werden vom Staffelleiter (spielleitende Stelle) geleitet, der dem Sport- oder Jugendwart für die ordnungsgemäße Durchführung der Punktspielrunde verantwortlich ist und gegen Verstöße irgendwelcher Art die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten hat.

17.2 Bei klaren Verstößen gegen diese Spielordnung kann er die Wertung festsetzen. Dagegen ist der Protest gem. Rechtsordnung des BBV möglich. Über jede Wertungsänderung hat der Staffelleiter die betroffenen Vereine, den Pressewart und den Sport- bzw. Jugendwart mit Begründung zu verständigen.

17.3 Der Staffelleiter führt über die Punktspielserie seiner Klasse eine Tabelle und gibt die Ergebnisse und den Tabellenstand zwischenzeitlich und nach Abschluß der Serie bekannt.

§ 18 Spieltage

18.1 Spieltage sind der Samstag und der Sonntag. In der Regel soll jede Mannschaft zwei Punktspiele an einem Wochenende austragen. Dabei ist der Rahmenterminplan des BBV zu berücksichtigen.

18.2 Der Spiel- und der Jugendausschuß stellen die Spielpläne für den Mannschaftswettkampf auf. Bei der Spielplangestaltung sind § 11 SpO und die Spielpläne der höheren Klassen zu berücksichtigen. Jugend- und Schülerklassenspielpläne sind unter Berücksichtigung der Seniorenspielpläne aufzustellen. Jugend- und Schülerspiele müssen um 20.00 Uhr beendet sein.

18.3 Der Spielplan ist allen Staffelleitern, dem Pressewart und den betroffenen Vereinen mindestens 14 Tage vor Beginn der Punktspielrunde schriftlich mitzuteilen. Der BBV-Geschäftsstelle ist ebenfalls ein Spielplan zuzusenden.

§ 19 Spielverlegungen

19.1 Der Staffelleiter muß einem Antrag auf Spielverlegung zustimmen und die Neuansetzung vornehmen, wenn:

19.1.1 ein verbandsseitiges Interesse vorliegt

19.1.2 durch höhere Gewalt eine Spielaustragung nicht möglich ist

19.1.3 glaubhaft gemacht werden kann, daß die Halle gesperrt ist (dieses ist durch eine Bescheinigung des Hallenbesitzers bzw. der Schule nachzuweisen, eine Bescheinigung des Hausmeisters kann ggf. nicht ausreichend sein)

Andere Gründe werden nicht anerkannt.

19.2 Erforderliche Spielverlegungen müssen spätestens 14 Tage vorher mit entsprechender Begründung beim Staffelleiter beantragt werden. Er hat zwei Ausweichtermine vorzuschlagen. Sie bedürfen der schriftli-

chen Genehmigung. Nach Genehmigung durch den Staffelleiter benachrichtigt dieser die beteiligten Vereine und den Pressewart.

19.3 Eigenmächtige Spielverlegungen sind unzulässig. Bei einer Einigung beider Mannschaften ist eine Vorverlegung des Spieles möglich. Absatz 19.2 gilt entsprechend.

19.4 Andere Anfangszeiten und eine Spielortverlegung für ein Punktspiel müssen den beteiligten Vereinen spätestens sieben Tage vorher schriftlich mitgeteilt werden. Der Staffelleiter und der Pressewart sind ebenfalls sieben Tage vorher zu benachrichtigen.

§ 20 Spielmaterial

20.1 Bei den Punktspielen ist der Heimverein Ausrichter und hat das erforderliche Material zur Durchführung der Spiele zu stellen sowie genügend Spielbälle bereitzuhalten. Alle Kosten für die Halle und die Ausrüstung der Spielfelder trägt der Heimverein. Die Reise-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten trägt jede Mannschaft für sich selbst. Die Ballkosten werden vom Heim- und vom Gastverein je zur Hälfte getragen.

20.2 Die Spielfeldmarkierungen müssen aufgezeichnet oder aufgeklebt sein. Bänder usw., die nicht fest mit dem Boden verbunden sind, sind unzulässig; in diesem Fall gilt das Spielfeld als nicht spielbereit.

20.3 Bei Entscheidungsspielen bestimmt der Spiel- bzw. Jugendausschuß den Spielball.

§ 21 Mannschaftsführer

21.1 Jede Mannschaft wird von einem Mannschaftsführer geleitet.

21.2 Er ist verantwortlich für die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Beachtung der Regeln, der sportlichen Fairneß in seiner Mannschaft, hat auftretende Streitigkeiten zwischen den beiden Mannschaften zu regeln.

§ 22 Oberschiedsrichter

22.1 Bei Mannschaftswettkämpfen hat der Heimverein auf seine Kosten einen geprüften Schiedsrichter oder einen geprüften Regelkundigen als Oberschiedsrichter zu stellen; er muß namentlich auf dem Spielbericht vermerkt sein.

22.2 Der Oberschiedsrichter ist dem jeweiligen Staffelleiter für die ordnungsgemäße Durchführung des Wettkampfes verantwortlich.

22.3 Wird vom BKV ein Wettkampfleiter eingesetzt (z. B. bei Entscheidungsspielen), übernimmt er die Aufgaben des Oberschiedsrichters. Der vom BKV eingesetzte Wettkampfleiter muß ein geprüfter Schiedsrichter sein.

§ 23 Spielbericht

23.1 Von jedem Mannschaftskampf sind von der Heimmannschaft Spielberichtsformulare auszufüllen und sofort nach Beendigung des Spieles abzusenden bzw. auszuhändigen an:

23.1.1 den zuständigen Staffelleiter (das Original!)

23.1.2 dem Gastverein (bzw. der Gastmannschaft)

23.1.3 den Pressewart

Eine Durchschrift verbleibt beim Heimverein.

Sind nur zwei Durchschriften vorhanden, entfällt die Durchschrift an den Pressewart.

23.2 Die Spielberichte an den Staffelleiter und den Pressewart sind spätestens am darauffolgenden Werktag (Poststempel) abzusenden. Andere Regelungen bezüglich der Benachrichtigung über den Spielgang an den Pressewart werden gesondert bekanntgegeben (z. B. als Vorbemerkungen zu den Spielplänen).

23.3 Für die rechtzeitige Absendung der Spielberichte ist der Wettkampfleiter bzw. der Mannschaftsführer des Heimvereins verantwortlich.

23.4 Bei nicht fristgerechter Einsendung werden die Vereine mit einer Ordnungsgebühr nach der Finanzordnung des BKV belegt, die an den BKV innerhalb von sieben Tagen (Datum der Rechnung) zu zahlen ist.

23.5 Wird nicht fristgerecht gezahlt, gelten alle Spiele bis zur Zahlung der Ordnungsgebühr mit je 0:8, 0:16, 0:232 als verloren.

23.6 Der Oberschiedsrichter und die Mannschaftsführer überprüfen die Richtigkeit der Mannschaftsaufstellungen und die Spielberechtigung auf dem Spielbericht.

23.7 Die Spielberechtigungen werden durch die vom zuständigen Referat (Spielbetrieb oder Jugend) des BBV genehmigte VRL für die Mannschaft und die gültigen Spielerpässe oder der vom BBV herausgegebene Spielerpaßliste nachgewiesen.

23.8 Kann die Spielberechtigung von Spielern oder Mannschaften nicht nachgewiesen werden, ist sie anderweitig durch den Staffelleiter zu prüfen und eine Ordnungsgebühr nach der Finanzordnung des BKV auszusprechen.

23.9 Auf dem Spielbericht ist einzutragen:

- a) Spielklasse
- b) Heimmannschaft
- c) Gastmannschaft
- d) Austragungsort (Halle)
- e) Austragungsdatum
- f) Oberschiedsrichter
- g) Spielergebnisse (Spielpunkte, Sätze, Spiele einschl. aller Summen)
- h) besondere Vorkommnisse während des Mannschaftskampfes
- i) Protestabsichten einer Mannschaft

Der Vermerk zu i) löst das Protestverfahren und schließt eine spätere Protesteinlegung nicht aus. Die Fristen für die Einreichung eines Protestes nach der Rechtsordnung des BBV sind immer einzuhalten.

23.10 Der Spielbericht ist von beiden Mannschaftsführern und dem Oberschiedsrichter bzw. Wettkampfleiter zu unterschreiben.

§ 24 Mannschaftspokalwettbewerb

24.1 Der BKV kann alljährlich einen Kreispokalwettbewerb für Mannschaften um den Stadtpokal durchführen.

24.2 Die Siegermannschaft erhält einen Wanderpokal, der nach dreimaligen Gewinn hintereinander oder fünfmaligen Gewinn in unterbrochener Reihenfolge in den Besitz des Vereines der Siegermannschaft übergeht.

24.3 Für die Durchführung dieses Wettbewerbs ist vom Spelausschuß an alle Vereine ein Ausschreibung zuzusenden, aus der die Austragungskriterien zu ersehen sind.

§ 25 Spielberechtigung

25.1 Die Spielberechtigung wird durch den Spielerpaß bzw. der vom BBV aufgestellten Spielerpaßliste nachgewiesen.

25.2 Für die Erteilung einer Spielberechtigung und Ausstellung eines Spielerpasses ist ausschließlich der BBV zuständig.

25.3 Alle Angelegenheiten für die Spielberechtigungen und der Spielerpässe werden innerhalb des BBV nur zwischen den Vereinen und dem BBV geregelt.

25.4 Näheres (z. B. Antrag, Vereinswechsel, Freigabe usw.) wird durch die Spielordnung des BBV geregelt.

25.5 Kann die Spielberechtigung bei Veranstaltungen auf BKV-Ebene nicht am Ort der Veranstaltung anhand des Spielerpasses oder der vom BBV herausgegebene Spielerpaßliste geprüft werden, ist sie anderweitig zu kontrollieren und eine Ordnungsgebühr nach der Finanzordnung des BKV zu entrichten.

C. Spiel- und Jugendausschuß

§ 26 Mitglieder

Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses ist der zuständige Sport- oder Jugendwart, der nach der Satzung des BKV gewählt wird. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Sport- und Jugendwart jeweils bis zu vier Ausschußbeisitzer vorschlagen, die dann durch den geschäftsführenden Vorstand berufen werden. Zusammen mit den Vorschlägen ist dem geschäftsführenden Vorstand eine Aufgaben- und Geschäftsverteilung für den Spiel- bzw. Jugendausschuß vorzulegen.

§ 27 Sitzung

27.1 Alle Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse müssen zu ihren Sitzungen eingeladen werden.

27.2 Alle Regularien der Sitzungen (z. B. Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Beschlüsse) werden durch die BKV-Geschäftsordnung geregelt soweit die Satzung des BKV nichts anderes vorschreibt.

§ 28 Aufgaben

28.1 Der Spielausschuß leitet die Spiele des BKV im Seniorenbereich, der Jugendausschuß die Spiele im Jugend- und Schülerbereich.

28.2 Insbesondere führen beide Ausschüsse für ihren Bereich jährlich die Meisterschaften gem. den Vorschriften dieser Spielordnung durch. Sie entscheiden über Art und Durchführung, Klasseneinteilung und bestimmen die Spielbälle nach Maßgabe des § 6 dieser Spielordnung.

28.3 Für den Jugendausschuß gilt im übrigen auch die Jugendordnung des BBV.

§ 29 Anrufung

Der Spiel- oder Jugendausschuß kann bei Mannschaftswettkämpfen nur von den Vereinen, bei anderen Wettkämpfen (BKM, Turniere) auch von den Spielern angerufen werden.

§ 30 Entscheidung

Die Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit in erster Instanz. Bei Berufungen gegen diese Entscheidungen entscheidet das Verbandsgericht des BBV im Rahmen der Satzung und den Ordnungen des BBV.

§ 31 Lehrgänge, Turniere

31.1 Zur Förderung des Leistungsstandes kann der Spielausschuß gemeinsam mit dem Jugendausschuß in Abstimmung mit dem BBV Lehrgänge anzubieten und die organisatorische Durchführung abzuwickeln.

31.2 Der Spiel- und Jugendausschuß haben jährlich Ranglistenturniere durchzuführen und eine Wertungsliste der stärksten Spieler aufzustellen.

45.3 Zur Förderung des Nachwuchses und der Junioren (U22) kann der Spielausschuß im Benehmen mit dem Jugendausschuß jährlich Juniorenmeisterschaften und Ranglistenturniere für Junioren durchführen.

Badminton-Kreisverband Bremerhaven e. V.

FINANZORDNUNG

vom 1. September 1996

§ 1 Kassenführung

1.1 Für die Finanz- und Kassenangelegenheiten ist der Schatzmeister des Badminton-Kreisverbandes zuständig.

1.2 Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar jeden Jahres.

§ 2 Zeichnungsbefugnis

2.1 Unterschriftsberechtigt ist der geschäftsführende Vorstand nach den Bestimmungen des § 18 der Satzung des Badminton-Kreisverbandes.

2.2 Einem Geschäftsführer kann vom geschäftsführenden Vorstand eine Zeichnungsbefugnis erteilt werden. Näheres regelt der mit ihm abzuschließende Dienst- oder Arbeitsvertrag.

§ 3 Rechnungswesen

3.1 Der Schatzmeister legt vor dem ordentlichen Verbandstag Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Geschäftsjahres ab.

3.2 Er hat gleichzeitig eine Übersicht über den Stand des Vermögens am 31. Dezember des abgelaufenen Geschäftsjahres vorzulegen.

3.3 Er legt dem ordentlichen Verbandstag den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr zur Genehmigung vor.

§ 4 Abgaben und Gebühren

4.1 Der Badminton-Kreisverband erhebt Abgaben (z. B. Startgelder) und Gebühren für besondere Tätigkeiten (Anlage I zur BKV-Finanzordnung).

4.2 Alle Rechnungen des Badminton-Kreisverbandes sind fristgerecht zu zahlen. Bei nicht fristgerechter Zahlung werden zusätzliche Kosten für Mahnungen und Abmahnungen nach der Anlage I dieser Finanzordnung in Rechnung gestellt. Darüber hinaus sind durch den Rechnungsempfänger die Zinsverluste des Badminton-Kreisverbandes zu erstatten.

§ 5 Rechtsorgane

Für die Inanspruchnahme der Rechtsorgane des Badminton-Kreisverbandes im Verfahren erster Instanz und im Berufungsverfahren werden Gebühren nach Anlage I dieser Finanzordnung erhoben.

§ 6 Strafen und Ordnungsgebühren

Alle Geldstrafen und Ordnungsgebühren sind Abgaben an den Verband. Sie sind fällig, sobald die Strafverfügung bzw. Entscheidung rechtskräftig geworden ist. Der Schatzmeister zieht die Abgaben ein.

§ 7 Ausgaben

Alle Organe des Badminton-Kreisverbandes haben die Pflicht, bei allen Ausgaben äußerste Sparsamkeit walten zu lassen. Sie sind bei allen Ausgaben an den Ansatz im genehmigten Haushaltsplan gebunden.

§ 8 Sonstige Ausgaben

8.1 Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist vorher die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes einzuholen.

8.2 Derartige Abweichungen vom Haushaltsplan sind dem nächsten ordentlichen Verbandstag zu begründen.

§ 9 Erstattung von Reiseauslagen

9.1 Für die Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse und der Rechnungsprüfer gilt § 6 der Finanzordnung des Deutschen Badminton-Verbandes.

9.2 Erstattungen für aktive Teilnehmer und Betreuer an norddeutschen und nationalen deutschen Meisterschaften (nicht Mannschaftsmeisterschaften) können im Rahmen des Haushaltsplanes und der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen.

§ 10 Erstattung sonstiger Auslagen

Die Erstattung anderer als den in § 9 genannten Auslagen bleibt dem Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes vorbehalten.

§ 11 Rechnungsprüfer

11.1 Die Rechnungsprüfer haben wenigstens einmal im Jahr die Kasse des Badminton-Kreisverbandes einer Revision zu unterziehen und hierüber einen Prüfungsbericht zu erstellen. Die Rechnungsprüfung muß rechtzeitig vor dem Verbandstag stattfinden.

11.2 Die Rechnungsprüfer dürfen kein sonstiges Amt im Badminton-Kreisverband bekleiden und sie sollen in Wirtschafts- und Buchprüfungsfragen erfahren sein.

§ 12 Verbandskonto

Verpflichtungen dem Badminton-Kreisverband gegenüber sind grundsätzlich auf das Girokonto des Badminton-Kreisverbandes einzuzahlen.

§ 13 Schlußbestimmungen

Über alle Angelegenheiten des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, die in dieser Finanzordnung nicht festgelegt sind, entscheidet der geschäftsführende Vorstand des Badminton-Kreisverbandes.

Badminton-Kreisverband Bremerhaven e. V.

Anlage I zur FINANZORDNUNG

vom 1. September 1996
in der Fassung vom 3. Mai 2001

1. Allgemeines

1.1	Nicht fristgerechte Zahlung von Rechnungen		
1.1.1	erste Mahnung	DM	10,00
	ab dem 1.1.2002	€	5,00
1.1.2	zweite Mahnung	DM	15,00
	ab dem 1.1.2002	€	8,00
1.1.3	Abmahnung	DM	25,00
	ab dem 1.1.2002	€	13,00
1.2	Antreten in nicht sportgerechter bzw. nicht einheitlicher Sportkleidung bei Mannschaftswettbewerben und Doppelspielen (Abs. 3.4 der BKV-Spielordnung) je Spieler(in)	DM	30,00
	Ab dem 1.1.2002	€	15,00
1.3	Nichtteilnahme am Kreisverbandstag	DM	60,00
	Ab dem 1.1.2002	€	31,00

2. Spielberechtigung

2.1	Kein gültiger Spielberechtigungsnachweis		
2.1.1	je Spielerpaß	DM	10,00
	ab dem 1.1.2002	€	5,00
2.1.2.	Spielerpaßliste	DM	30,00
	ab dem 1.1.2002	€	15,00
2.2	Einsatz eines Spielers		
2.2.1	ohne Spielberechtigung	DM	40,00
	ab dem 1.1.2002	€	20,00
2.2.2	mit Spielberechtigung, jedoch nicht in der Vereinsrangliste aufgeführt	DM	20,00
	ab dem 1.1.2002	€	10,00

3. Mannschaftswettkämpfe

3.1	Meldegebühr für		
3.1.1	Seniorenmannschaften (O18)	DM	20,00
	ab dem 1.1.2002	€	10,00
3.1.2.	Jugend- und Schülermannschaften (U19, U15)	DM	10,00
	ab dem 1.1.2002	€	5,00
3.2	Verspätet oder nicht eingesandter Spielbericht	DM	20,00
	ab dem 1.1.2002	€	10,00

3.3	Keine Ergebnismeldung an den Pressewart	DM	20,00
	ab dem 1.1.2002	€	10,00
3.4	Keine Nachmeldung der Ergebnismeldung	DM	10,00
	ab dem 1.1.2002	€	5,00
3.5	Nichtantreten einer Mannschaft	DM	60,00
	ab dem 1.1.2002	€	31,00
3.6	Zurückziehung einer Mannschaft	DM	100,00
	ab dem 1.1.2002	€	51,00

4. Meisterschaften / Turniere

4.1 Ausrichtungsgebühr (bei Ausrichtung durch die Vereine des BKV):

50% der fälligen Meldegebühren

4.2 Unentschuldigtes Fernbleiben eines Spielers

4.2.1	bei Meisterschaften	DM	10,00
	ab dem 1.1.2002	€	5,00
4.2.2	bei Ranglistenturnieren	DM	10,00
	ab dem 1.1.2002	€	5,00

5. Schiedsrichter

5.1	Gebühren für Schiedsrichter-Grundkurs	DM	30,00
	ab dem 1.1.2002	€	15,00
5.2	Oberschiedsrichter (KMM) nicht anwesend	DM	10,00
	ab dem 1.1.2002	€	5,00
5.3	Nichterscheinen eines Schiedsrichters	DM	20,00
	ab dem 1.1.2002	€	10,00

6. Proteste, Berufungen

6.1	Protestgebühr	DM	30,00
	ab dem 1.1.2002	€	15,00
6.2	Berufungsgebühr (gem. BBV-Rechtsordnung an den BBV zu entrichten)	DM	80,00
	ab dem 1.1.2002	€	41,00